

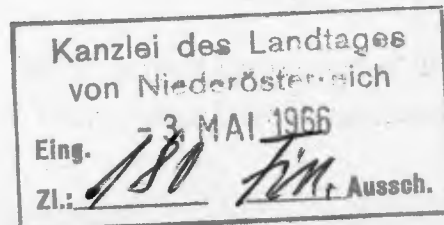
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

GZ. II/1-1742/31-1966.

Wien, am 3. Mai 1966

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf mit dem die Gültigkeitsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 neuerlich verlängert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1959 hat mit 31. Dezember 1965 seine Wirksamkeit verloren. Da die Wirksamkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 97, durch die Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl.Nr. 337/1965, unter unveränderter Beibehaltung der Finanzkraft der Gemeinden verlängert wurde und zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände - Gemeindeverbände im Sinne des § 3 Abs.2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 - eine entsprechende gesetzliche Regelung nach wie vor erforderlich ist, soll das derzeit geltende NÖ. Bezirksumlagegesetz vorerst bis 31. Dezember 1966 verlängert werden. Eine längerfristige Regelung ist erst möglich, wenn ein neues Finanzausgleichsgesetz für einen längeren Zeitraum in Kraft gesetzt wird.

Das Bundesministerium für Finanzen wurde telefonisch befragt, ob Bedenken gegen eine neuerliche Verlängerung des Gesetzes bestünden. Es wurde unvorgreiflich einer allfälligen Stellungnahme der Bundesregierung im Verfahren gemäß Artikel 98 B.-VG. mitgeteilt, daß gegen eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 derzeit keine Bedenken bestehen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf mit dem die Gültigkeitsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 neuerlich verlängert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kersch